

KITESURF KEHLHOF (STÄFA)

Stand: April 2017



PARKPLATZ

– Die Parkplätze bei der Villa Sunneschy dürfen max. 5 Minuten für den Warenumschlag benutzt werden. Danach müssen die Parkplätze sofort wieder freigegeben werden. Für Kite- und Windsurfer ist es nicht erlaubt dort zu parkieren. Es befinden sich Parkplätze im nahe stehenden Quartier und beim Schiffsteg in Stäfa.



LOKAL ZU BEACHTEN

- Beste Windrichtungen sind W – SW
- Der Wind ist böig und kann innert Kürze stark auffrischen und nachlassen
- Sicheres Höhelaufen ist Bedingung
- Zwischen Horgen und Meilen verkehren die Fähren teilweise im 6-Minuten Takt – Kitesurfer halten sich nicht in diesem Bereich auf oder durchqueren die Fahrstrasse auf dem direktesten Weg
- **Fahrverbote:**
 - unteres Seebecken (nördlich Schiffstation Wollishofen bis Hafen Tiefenbrunnen)
 - 150 m um Landungsanlagen der Kursschiffahrt
 - in der Nähe von öffentlichen Badeanlagen und Hafeneinfahrten
 - 300 m um die Inseln Ufenau und Lützelau
- Naturschutz- und naturnahe Gebiete nicht befahren: Wichtigste sind Frauwinkel (Insel Ufenau und Lützelau), Halbinsel Au, Feldbacher Bucht, Rietliu 200m vom Strandbad Wädenswil



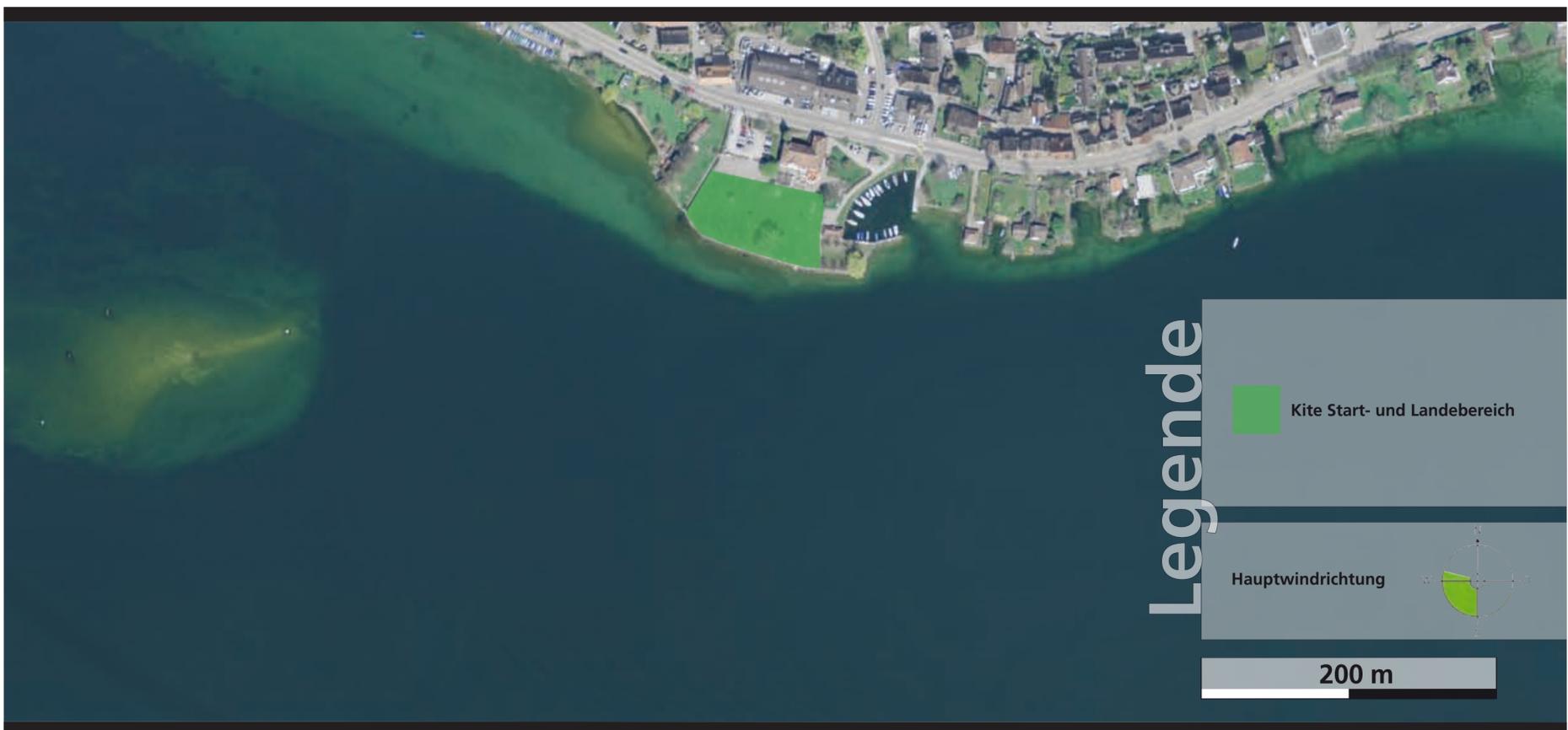
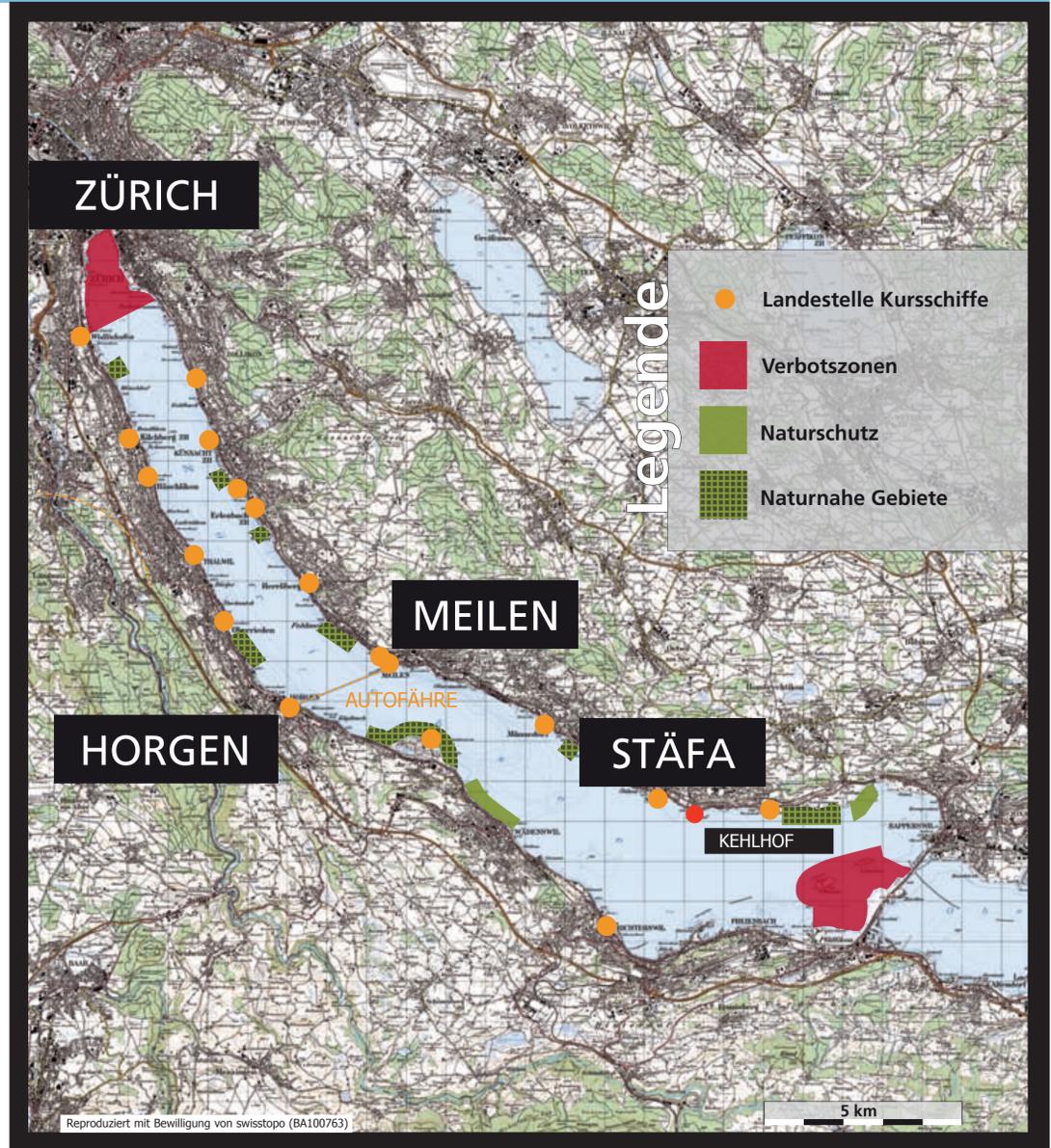
ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- Kites vom Ufer in Richtung See starten und vom Wasser Richtung Ufer landen
- Kites nicht in den Zenit fliegen und sofort ins Wasser gehen
- Falls sich Personen ungeschützt in Lee aufhalten; mit dem Starten /Landen warten, bis sich Personen entfernt haben
- Leinen am Strand zusammennehmen und Kites ineinander stapeln
- Wenn der Kite nicht mehr vom Wasser gestartet werden kann, Leinen aufrollen und zurückschwimmen (alle Leinen bis auf eine lösen, Luft im Kite belassen)
- Beim Springen gegenüber anderen Wassersportlern und Schiffen einen Abstand von mindestens zwei Leinenlängen nach Lee einhalten
- Naturschutzgebiete, naturnahe Gebiete, Badezonen, Schiffstation und sonstige gesperrte Bereiche nicht befahren



WICHTIGE NUMMERN

- Polizei 117
- Sanität 144
- REGA 1414



Wichtigste Artikel der Binnenschiffahrtsverordnung

Kitesurfer halten sich an die allgemeine Sorgfaltspflicht (keine Gefährdung von Menschen, Schiffen, der Ufervegetation, der Fischerei, etc.) (BSV Art. 5) • Kiteboards mit Namen und Adresse des Eigentümers versehen (BSV Art. 16 Abs. 3) • Die Fahrstrassen von Kursschiffen sind freizuhalten (BSV Art. 42a) • Kitesurfer und Windsurfer sind gegenüber allen anderen ausweichpflichtig (BSV Art. 44 Abs. 1, Ziff. F) • Vortritt unter Wind- und Kitesurfer hat derjenige der die rechte Hand vorne hat oder wer am Aufkreuzen ist (BSV Art. 47) • Mindestabstand von 50 Metern gegenüber Kursschiffen und 200 Meter gegenüber Berufsfischern (BSV Art. 48 Abs. 1) • Landestellen der Kursschiffe und Häfen nicht befahren (BSV Art. 52) • Zu Wasserpflanzen ist ein Abstand von Mindestens 25 Meter einzuhalten (BSV Art. 53 Abs. 3) • Nur bei guter Sicht und nur zwischen 8.00h und 21.00h Kitesurfen (BSV Art. 54 Abs. 1) • Schwimmhilfetragepflicht (BSV Art. 134a) • Haftpflichtversicherungspflicht für das Kitesurfen, Minimaldeckung SFr. 750'000.- (BSV Art. 153 bis Art. 155)